

SPNV-Dienstleistungen Thüringer Elektro-Netz (TEN)

Anlage A 21: Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen

Besondere Vertragsbedingungen zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen:

Gemäß § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes zur Sicherung von Tariftreue und Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Niedersächsisches Tariftreue- und Vergabegesetz – NTVergG) vom 31. Oktober 2013 ist auch bei der Vergabe von Dienstleistungen darauf hinzuwirken, dass keine Waren Gegenstand der Leistung sind, die unter Missachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind.

Die Mindestanforderungen der ILO-Kernarbeitsnormen ergeben sich gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 NTVergG aus

- dem Übereinkommen Nr. 29 über Zwangs- oder Pflichtarbeit vom 28. Juni 1930 (BGBl. 1956 II S. 641),
- dem Übereinkommen Nr. 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes vom 09. Juli 1948 (BGBl. 1956 II S. 2073),
- dem Übereinkommen Nr. 98 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen vom 01. Juli 1949 (BGBl. 1955 II S. 1123),
- dem Übereinkommen Nr. 100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit vom 29. Juni 1951 (BGBl. 1956 II S. 24),
- dem Übereinkommen Nr. 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit vom 25. Juni 1957 (BGBl. 1959 II S. 442),
- dem Übereinkommen Nr. 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf vom 25. Juni 1958 (BGBl. 1961 II S. 98),
- dem Übereinkommen Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung vom 26. Juni 1973 (BGBl. 1976 II S. 202) und
- dem Übereinkommen Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291).

Nach § 1 der Niedersächsischen Kernarbeitsnormenverordnung (NKernVO) findet § 12 Abs. 2 NTVergG nur auf ausgewählte Produktgruppen Anwendung, zu denen unter Nr. 1 „Stoffe und sonstige Textilwaren“ gehören. Die Auftraggeber halten es für möglich, dass für die Durchführung der Leistung gegebenenfalls zu beschaffende Unternehmensbekleidung unter Verwendung von Waren dieser Produktgruppe hergestellt werden könnten. In den Verkehrsvertrag ist daher eine mit einer Vertragsstrafe bewehrte Verpflichtung aufgenommen worden, den Auftrag ausschließlich mit solchen Produkten aus Stoffen und sonstigen Textilwaren (soweit verwandt) auszuführen, die nachweislich unter bestmöglicher Beachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind.

Der Auftragnehmer hat sich bis zur Betriebsaufnahme gegenüber den Auftraggebern unter Verwendung des Formblattes **TEN_A22_Formblatt ILO-Kernarbeitsnormen LNVG** darüber zu erklären, ob bei der Herstellung der vertragsgegenständlichen Dienstkleidung Waren aus der oben genannten Produktgruppe verwendet wurden. Ist dies der Fall hat der Auftragnehmer zugleich zu erklären, ob die Ware in einem Staat gewonnen oder hergestellt wurde, der in der DAC-List of ODA Recipients der Organisation for Economic Cooperation and Development



SPNV-Dienstleistungen Thüringer Elektro-Netz (TEN)

Anlage A 21: Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen

(OECD; <http://www.oecd.org/dac/stats/daclist.htm>) aufgeführt ist. Ist dies der Fall, hat der Auftragnehmer des Weiteren dem Auftraggeber bis zur Betriebsaufnahme den Nachweis über die Einhaltung der Verpflichtung aus § 1 Abs. 20 VV, § 12 Abs. 1 NTVergG vorzulegen. Dieser Nachweis kann auf verschiedene Weise erfolgen, vgl. die Ausführungen im Formblatt **TEN_A22_Formblatt ILO-Kernarbeitsnormen LNVG**.